

Naturschutzkommission der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft : Tätigkeitsberichte über die Jahre 1939, 1940, 1941

Autor(en): **Winkler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit der St. Gallischen
Naturwissenschaftlichen Gesellschaft**

Band (Jahr): **70 (1939-1941)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-832765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Naturschutzkommission der
St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft

Tätigkeitsberichte
über die Jahre 1939, 1940, 1941

I. Allgemeines, Organisatorisches, Personelles

Die durch das tragische Zeitgeschehen bedingte starke Inanspruchnahme verschiedener Mitglieder der *engern Naturschutzkommission* durch Aktivdienst, durch amtliche und kriegswirtschaftliche Angelegenheiten reduzierte ihre Tätigkeit in erheblichem Maße, so daß keine größeren Aufgaben in Angriff genommen werden konnten. 1939 tagte sie am 27. April und 12. Dezember, 1940 am 26. August, 1941 am 20. Februar und 27. August. 1939 wurde die Frühjahrsversammlung der *erweiterten Naturschutzkommission* vorerst mit Rücksicht auf die Eröffnung der Landesausstellung auf den Herbst verschoben, dann wegen der Mobilmachung der Schweizer Armee ganz fallen gelassen. 1940 mußte die Frühjahrstagung der II. Kriegsmobilmachung wegen unterbleiben. Auch 1941 gestatteten die Zeitverhältnisse keine Einladung zu einer Jahresversammlung.

II. Gesetze, Verordnungen

Die Jagdvorschriften für 1939/40, erlassen am 18. Juli 1939, änderten das Regime des Naturschutzgebietes Dachert und Hub, worüber im Abschnitt VII, Reservate, nähere Mitteilungen folgen werden.

Für den Naturschutz von Interesse sind von den vielen kriegswirtschaftlichen Erlassen:

der Bundesratsbeschluß vom 23. Januar 1940 über das Schlagen von Nuß- und andern Laubholzbäumen,
die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. März 1940 betreffend das Schlagen von Edelkastanienbäumen,
die kantonalen Jagdvorschriften 1940/41 vom 20. August 1940,
die Verfügung Nr. 2 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues, Ausführungsvorschriften vom 11. Nov. 1941 (vgl. Abschnitt VIII, d. Mehranbau),
der Bundesratsbeschluß vom 8. Dezember 1941 über das Schlagen von Nuß-, Edelkastanien- und andern Laubbäumen,
die kantonalen Jagdvorschriften 1941/42 vom 9. September 1941.

III. Naturschutz in der Schule, Propaganda

1939. Das kantonale Erziehungsdepartement ordnete auf Anregung der Sektion St. Gallen-Appenzell der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz die Durchführung eines „Werktages“ für Natur und Heimat an den Volksschulen des Kantons St. Gallen an. Solche Tage gelangen nicht alljährlich, sondern nur mit mehrjährigen Intervallen zur Ausführung. Der letzte fand 1936 durch Zusammenarbeit der Naturschutzkommission und des kantonalen Lehrervereins statt. Um so wertvoller und wichtiger ist es, daß der Naturschutzgedanke nicht nur an solchen Tagen, sondern unaufdringlich bei jeder passenden Gelegenheit und in allen Schulfächern sich Geltung verschaffen kann.

Alfons Ebnetter veröffentlichte mit seinem Freunde *A. Lehmann* in der Halbmonatsschrift „Schweizer Schule“ einen Naturschutzartikel unter dem Titel „Der Mensch und die Natur“, worin bemerkenswerte Gedankengänge entwickelt werden.

Zusammen mit Dr. *Gottlieb Felder* verfaßte unser Kommissionsmitglied *Friedrich Saxer* ein drittes Bändchen „Heimatliche Streifzüge“ und beschrieb darin Wanderungen nach den Ruinen Falkenstein im Bergbachtobel und Rappenstein im Martinstobel. Die Arbeit ist im Jahrbuch 1940 der Sekundarlehrerkonferenz der Ostschweiz und als Sonderdruck daraus publiziert worden. Alle drei Bändchen stellen ein wertvolles Rüstzeug dar zur Vorbereitung von heimatkundlichen und naturschützerischen Schulwanderungen in der Umgebung von St. Gallen.

Aktuar *Ebnetter* referierte vor der Sekundarlehrerkonferenz u. a. über das Sammeln von Seltenheiten und förderte durch einen Bericht über die Schulsammlungen den Naturkundunterricht, wodurch auch der Naturschutzunterricht besser zur Geltung kommen kann.

Das vom Schweiz. Bund für Naturschutz herausgebrachte, farbenprächtige *Pflanzenschutzplakat* zeigt eine große Zahl geschützter Pflanzen in ausgezeichneter, naturgetreuer Darstellung. Die Naturschutzkommission empfahl dem Regierungsrat die Aufhängung des Plakates in Schul- und Amtsgebäuden. Tatsächlich fand das Plakat überall Verbreitung.

IV. Pflanzenschutz

Geschützte Bäume. 1939. In Neßlau konnte der prachtvolle imposante Bergahorn des Herrn O. Bösch-Steiner, Tiefbautechniker, Basel, geschützt werden. – Weitere Schutzlegungen sind in Durchführung begriffen, wobei wir dankbar der Mitwirkung von Bezirksoberrforster U. Reich in Neßlau gedenken.

1941. Die äußere Rhode Eichberg verpflichtete sich, die drei prächtigen Wettertannen im Schaien-Roßberg als Naturdenkmäler unter Schutz zu stellen und sie so lange als möglich zu erhalten.

Nußbaum und Edelkastanie. Durch die oben erwähnte eidgenössische Regelung:

- a) Bundesratsbeschluß vom 23. Januar 1940, wurde das Schlagen von *Nußbäumen* der Bewilligungspflicht unterstellt. Bewilligungen werden nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Es werden die Empfänger von Schlagbewilligungen verpflichtet, an Stelle jedes gefällten Nußbaumes ohne Verzug zwei neue Nußbäume zu setzen.
- b) Am 27. März verfügte das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, daß die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1940 sinngemäß auch auf *hochstämmige Edelkastanien* ausgedehnt werden sollen.
- c) Der Bundesratsbeschluß vom 8. Dezember 1941 bringt eine Verschärfung des Schutzes dieser beiden Holzarten gegen *spekulative Fällung*.

Vom Standpunkt des Naturschutzes aus sind diese Schutzbestimmungen für zwei gefährdete Holzarten, die im Landschaftsbild unserer st. gallischen Föhntäler hervortreten, sehr zu begrüßen.

Betula humilis, nordische Birke. Im Frühjahr 1941 wurden die aus Samen des einzigen schweizerischen Standortes dieses Strauches in Gründen aufgezogenen drei Exemplare im Reservat Rotmoos bei Magdenau an einer günstig erscheinenden Flachmoorstelle ausgepflanzt und damit für diesen seltensten Strauch der Schweizer Flora auf künstlichem Wege ein zweites Vorkommen geschaffen, da der Standort in Gründen durch seine Lage allzusehr gefährdet erscheint. – Über die interessanten Beobachtungen bei der Aufzucht dieser Birken wird an anderer Stelle dieses Jahrbuches berichtet.

Pflanzenraub. Wiederholt sind uns Klagen über Pflanzenraub zugekommen, insbesondere aus dem Goldingertal und vom Schwägalpgebiet. Leider sind die gemachten Angaben immer zu ungenau, um die Fehlbaren zu fassen. Bei Rückfragen erfolgt überdies vielfach keine Antwort mehr, weil die Verzeiger es vorziehen, in einem Strafverfahren nicht als Zeugen einvernommen zu werden.

Pflanzenschutzgebiete. 1939 sind uns konkrete Anregungen gemacht worden betreffend Schaffung neuer Pflanzenschutzgebiete, so im Gebiete von Schwägalp und der Grabserberge.

Während wir uns im Falle der Schwägalp nach eingehender Prüfung, aber aus sehr realen und triftigen Gründen, gegen die Schaffung eines Pflanzenschutzgebietes aussprechen mußten, konnten wir uns betreffend Grabserberge bzw. Grabseralpen hinterhalb Voralp freudig zur Mitarbeit bereitfinden.

In Verbindung mit dem Verkehrsverein Grabs, als Anreger, und der Ortsgemeinde Grabs, als Bodenbesitzerin, hoffen wir im Laufe des Jahres 1940 das Projekt zu einem günstigen und befriedigenden Abschluß bringen zu können.

Vom Projekte eines Pflanzenschutzgebietes im Säntisgebiet, von dem wir letztes Jahr berichten konnten, haben wir nichts mehr erfahren, trotz Nachfrage.

1941 konnte durch die Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde und dem Verkehrsverein Grabs das neue *alpine Pflanzenschutzgebiet Alp Naus in den Grabserbergen* geschaffen werden, das zur Hauptsache

die Alp Naus in der Alvier-Churfirstenkette umfaßt und dessen Abgrenzung durch die Alfabfriedung im Muttelberggebiet, die Kämme, Gipfel und Zacken Langnergstür, Weiße Frauen, Gamsberg, Sichelkamm, Gulms, Höchst, Platter, Föhrenkopf, gegeben war. Gesamtfläche 2,66 km². Durch vertragliche Vereinbarung und gemeinderätliches Verbot sind im Reservate das Abreißen und Ausreißen, sowie das Ausgraben von Pflanzenteilen und ganzer Pflanzen, ebenso das Biwakieren verboten, während die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung, sowie das Sammeln von wildwachsenden Beeren weiterhin gestattet bleiben. – An der Ostgrenze des Reservates dehnt sich ein weiterer Schutzbezirk von 3,12 km² Fläche, in dem lediglich ein absolutes Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Edelweiß, Frauenschuh und Maienrisli besteht. Dieses Gebiet ist begrenzt durch das Südufer des Voralpsees und die Linie Kalkofen–Spitzköpfe–oberer Rand der Felswand Spitzköpfe bis Kapf–Schlößlikopf–Gräte und Zacken Langgnerstür–Rotenstein–Sichli–Gamsberg–Weiße Frauen–Grat Langnergstür–Alpzäune im Muttelberggebiet.

Gefährdete Biozoenosen. Auf Anregung der Zürcher Botaniker Däniker und Schmid veranstaltete der Schweiz. Bund für Naturschutz eine Enquete über die durch landwirtschaftliche Meliorationen, Anbauschlacht und andere Eingriffe gefährdeten Biozoenosen. Die dabei gemachten Anregungen decken sich weitgehend mit der Pflanzenschutzpolitik, welche die st. gallische Naturschutzkommission schon seit rund 2¹/₂ Dezennien befolgt, indem diese nicht allein dahin tendiert, dem Pflanzenraub zu begegnen, einzelne bemerkenswerte Bäume oder Pflanzenarten zu schützen, sondern auch ganze Pflanzengesellschaften, die durch moderne Bodenbewirtschaftung, Düngung, Mahd, Rodungen, Meliorationen, Entwässerungen usw. in ihrer Existenz bedroht waren. Die betreffenden Grundstücke wurden gekauft, gepachtet oder ihre Flora vertraglich und servitutarisch geschützt. So entstand im ganzen Kanton herum eine ganze Reihe von Pflanzenschutzgebieten. Es seien hier lediglich genannt die verschiedenen Reservate im Gebiete von Bauriet-Altenrhein (Weiher mit Verlandungsbeständen, Schilfgebieten, Flachmoor, Bruch- und Auenwald), das alpine Pflanzenschutzgebiet Alpeel in der Gemeinde Sennwald (edelweißreiche Kalkfelsflora), das Reservat Gulmen ob Gams

und Wildhaus (Hochstaudenfluren mit den nördlichsten, nicht gepflanzten Arven in den Schweizer Alpen), das alpine Pflanzenschutzgebiet Alp Naus in den Grabser Alpen (1300 bis 2370 m, blumenreiche Alpweiden, Hochstaudenfluren, Nadelwald, Grünerlengebüsch, Alpenrosen mit angeschlossener Zone zum Schutz von Edelweiß, Frauenschuh, Maienrisli), das alpine Pflanzenschutzgebiet und Arvenreservat Murgsee (Bergföhren-Fichten-Arvenbestände, Hochstaudenfluren, Weideflächen, Verlandungsbestände am stehenden und fließenden Wasser, Felsflora des Silikatgesteins, reiche Moos- und Flechtenflora, Flach- und Hochmoor in der alpinen Stufe), der Entensee bei Uznach (Flachmoor, Verlandungsbestände, Schilf, Wasserflora), das Rotmoos bei Degersheim-Magdenau mit allen Stadien der Pflanzensukzession vom frischen Torfstich bis zum Torfmoor und Bergföhren-Birkenbestand auf Hochmoor, *Betula humilis*). – Durch andere Organisationen sind geschützt Schilfbestände am Bodensee, an diversen Weihern, im Kaltbrunnerriet (hauptsächlich aus ornithologischen Gründen). – Es ist vorgesehen, in der nächsten Zeit diese Reihe noch zu ergänzen durch Pflanzengesellschaften mit xerothermen Einschlügen, wie sie namentlich im südlichen Kantonsteil zu finden sind.

V. Tierschutz, Vogelschutz

Steinwildaussetzung. Im Juni 1939 wurde im Gebiete von Weißtannen des Eidg. Jagdbannbezirkes Graue Hörner ein weiterer Nachschub an Steinwild vorgenommen. Unter der Aegide der Eidg. Oberforstinspektion in Bern wurden ein Böcklein und drei Steingeißen, alle aus dem Steinwildzuchtgehege in Interlaken, der Freiheit übergeben.

Wildsterben im Freiberg „Graue Hörner“. Im Juni 1939 brach beim Rindvieh auf verschiedenen Alpen des Weißtannentalles die Maul- und Klauenseuche aus, die dem Vernehmen nach durch Schafe aus dem Rheintal eingeschleppt worden war. Es scheint, daß die Klauenseuche auch auf das Wild übergriff; auf alle Fälle gab es in vermehrtem Maße Fallwild. Ein bekannter Jagdschriftsteller benutzte diese Krankheitsfälle, um in alarmierenden Zeitungsartikeln Sturm zu laufen gegen die Existenz dieses Freiberges, den er in Jagdreviere aufgeteilt und an Revierjäger ver-

pachtet wissen möchte. – Von Naturschutzseite aus wurde in verschiedenen Entgegnungen diesem Begehren entgegengetreten und die Alarmrufe auf das richtige Maß zurückgeführt, bzw. sachlich richtiggestellt.

Die kantonalen Jagdvorschriften 1940/41 verschlechterten das jagdliche Regime des Schutzgebietes *Dachert und Hub* gegenüber den Jagdvorschriften 1939/40 neuerdings, indem nunmehr auch der Abschluß von Krähen, Elstern und Hähern im Schutzgebiet freigegeben wurde. Wenn auch die genannten Vogelarten im Schutzgebiet keineswegs erwünschte Gäste sind, so bringt der Abschluß und alles drum und dran immer eine gewisse Beunruhigung ins Gebiet. (Vgl. auch Kapitel VII, Reservate.)

Durch die kantonalen Jagdvorschriften 1941/42 wurden die Gebiete der Alpen Tersol, Gelbberg, Ladils, Calfina (z. T.) und Zanay (z. T.), total 2335 ha, welche bisher zum *Eidg. Jagdbannbezirk „Graue Hörner“* gehörten, im Sommer 1941 der Jagd geöffnet, so daß das Gebiet von der Politischen Gemeinde Pfäfers verpachtet werden konnte. Bei einer Mindestschätzung des Gemeinderates von Fr. 3900.– wurde ein Pächterlös von Fr. 9400.– im Jahr erzielt. Ob nun die immer wiederkehrenden Klagen der Alpbesitzer über den durch die Gemen verursachten Weideschaden verstummen, bleibe dahingestellt. Diese Verkleinerung, die zweite innert weniger Jahre, erfolgte seitens des kantonalen Justizdepartementes ohne jede Konsultierung unserer Naturschutzkommission. Wir hätten darauf hinweisen müssen, daß jede weitere Amputation den Wert des Schutzgebietes herabsetze. Heute ist dessen Ausdehnung auf einem *Minimum* angelangt, dessen Unterschreitung den Schutzzweck ernsthaft gefährden müßte. Es darf nicht übersehen werden, daß alpine Wildschutzgebiete nur dann richtig wirksam sein können, wenn sie genügend groß sind. Es liegen da eben ganz andere Verhältnisse und Bedingungen vor, als bei tiefgelegenen Schongebieten, die schon bei weit geringerer Ausdehnung wertvoll sind und ihren Zweck erfüllen. Bei der Abgrenzung der Wildschutzgebiete müssen in Zukunft in vermehrtem Maße nicht nur jagdwirtschaftliche, sondern auch die biologischen Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt werden.

‡ *Wildschutzgebiet Freudenberg bei St.Gallen.* Im Frühjahr 1941 gelangte das kantonale Justizdepartement an den Stadtrat St.

Gallen und legte ihm nahe, das genannte Schongebiet sofort aufzuheben und zu verpachten, da dieses Schongebiet für Rehe in der Nähe der Stadt jagdwirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt sei. Das städtische Polizeinspektorat lud uns und den Heimatschutz zur Stellungnahme ein. Wir wiesen in unserer Antwort darauf hin, daß das Schongebiet nicht nur für die Rehe bestehe, sondern auch für andere Tierarten wertvoll sei und daß ihm besonders in der Nähe der Stadt ein hoher ideeller Wert innewohne. Wir beantragten die ungeschmälerete Beibehaltung. Auf Antrag des Stadtrates hat dann der Regierungsrat das Gebiet nördlich der Speicherstraße der Jagd geöffnet und im übrigen die Stadt verpflichtet, die mit dem verbleibenden Schongebiet verbundene Haftpflicht und die Hutkosten zu übernehmen. Es sei hier gerne und dankend anerkannt, daß der Stadtrat unsere Einwendungen gegen die gänzliche Aufhebung des Schongebietes anerkannte und auch die materiellen Konsequenzen übernahm.

Mövenabschuß Schmerikon. Wie bedauern, daß 1941 die Abschußbewilligung für eine beschränkte Anzahl Lachmöven im Gebiet von Schmerikon erteilt wurde. Zur Untersuchung des Magen- und Kropfinhaltes wurde kein Sachverständiger zugezogen, so daß die Befunde absolut wertlos sind.

VI. Geologie

Neu unter Schutz konnten gestellt werden:

Nr. 225. Verrucanoblock im Kastli, Ortsgemeinde Benken, auf dem Felsgrat südwestlich der St. Meinradskapelle, 3, 5 × 2, 5 × 2 m;

Nr. 226. Granitblock im Dorf Goldach, provisorisch aufgestellt auf dem Schulhausplatz.

Die 1938 in der Gegend von Gais erworbenen Blöcke wurden mit Nummern und den Initialen der St.GNG. versehen. 1941 konnten die Kauf- und Dienstbarkeitsverträge für die in der Gegend von Appenzell-Gonten unter Schutz gestellten Blöcke 180, 181, 182, 185 und 186 bereinigt und rechtsgültig abgeschlossen werden.

Der 1939 im Staatswald Muttgut ob Pfäfers geschützte Block Nr. 215 mußte aus militärischen Gründen gesprengt werden, bevor die entsprechende Vereinbarung mit dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement im Servitutenprotokoll der Gemeinde

Pfäfers eingetragen war. Die Verschleppung der Eintragung durch das Grundbuchamt Pfäfers, die trotz wiederholter Reklamation erst im Sommer 1940 erfolgte, hat die Position der Naturschutzkommission in höchst bedauerlicher Weise geschwächt. Im Sommer 1941 wurde Block Nr. 43, Hornblendegneis am Luterbach bei Altstätten, ebenfalls durch Militär gesprengt. Die zuständige Kommandostelle mißbilligte die Zerstörung und erteilte Weisung, in Zukunft gezeichnete Blöcke unbedingt zu schonen.

Bei der Erstellung der westlichen Zufahrt zur neuen Fürstentlandbrücke über die Sitter bei St.Gallen wurde die dortige Moräne angeschnitten, wobei zahlreiche Findlinge zum Vorschein kamen. Im Einverständnis mit der kantonalen Bauverwaltung konnte eine Auswahl davon der Zerstörung entzogen und als Naturdenkmäler erhalten werden.

VII. Reservate

Rotmoos bei Degersheim. Im Herbst 1939 mußte ein früherer Besitzer wegen unberechtigtem Streuemähen innerhalb des Reservates und wegen Übermarchen beim an sich berechtigten Torfstich verwarnt werden. Das dem Torfstich unterliegende Gebiet soll ausgemarkt werden.

1940. Um der Sumpfflora die stellenweise allzu starke Beschattung und Beeinträchtigung durch hochwachsende Randbäume zu nehmen, wurden einige Fichten ausgehauen. Ein periodischer Aushieb war schon beim Ankauf in Aussicht genommen worden. Aus dem Holzerlös soll im Frühjahr 1941 eine Ruhebank erstellt werden.

Die Auspflanzung von *Betula humilis* wurde bereits im Abschnitt IV erwähnt.

Über die verschiedenen Reservate im *Bauriet-Altenrhein* ist nichts Besonderes zu melden.

Durch die kantonale Jagdverordnung vom 24. Dezember 1938 war das Naturschutzgebiet *Dachert und Hub bei Heerbrugg* in der Umgrenzung: Bahnlinie Heerbrugg bis Trülleneingang im Güllen, von da Fußweg zum Untermäder-Dachert-Kanal, dann diesem entlang bis zum Sträßchen Ziegelhütte Heerbrugg und diesem entlang für die Jagd vollständig geschlossen. Diese Schutzzone war ein größerer Schutzgürtel um das eigentliche Brutreservat in den Lehmlöchern, das auch den Zugvögeln (Wasservogel) als

Raststation dient. Nachdem mit dem Übergang von der Patentjagd zur Revierjagd die Schutzzone in zwei Malen auf den obigen Umkreis, der ein Minimum darstellt, reduziert worden war, hätte man annehmen dürfen, daß um dieses Reservat Ruhe eintreten, insbesondere, daß nunmehr die Wildschadenklagen aufhören würden.

Doch dem war nicht so. Die Einreichung einer neuen Wildschadenforderung veranlaßte das kantonale Justizdepartement zur Anordnung eines Rehabsschusses im Schongebiet und zur Aufhebung des allgemeinen Jagdverbotes durch die Jagdvorschriften 1939/40, bzw. zur Umwandlung in ein Verbot der Jagd auf Federwild im genannten Umkreis. Leider erfolgte die Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Jagdverordnung so kurz nach deren Erlaß, daß es unmöglich war, die Auswirkungen der Verkleinerung des Schongebietes und die des angeordneten Rehabsschusses schon zu erkennen. Zur Begründung dieser Änderungen führt das Justizdepartement einzig die Wildschadenforderungen an, die es nicht mehr zu tragen gewillt sei, mit der Neuordnung jedoch auf den Jagdpächter überwälzen kann. Bedauerlich war auch, daß das Justizdepartement unsere Antwort auf seine Anfrage nicht abwartete und schon vorher zur Abänderung der Jagdverordnung schritt. – Sehr rasch wurde das Gebiet den benachbarten Jagdrevieren angeschlossen. – Es ist klar, daß ein Reservat, das Brutreservat und Durchzugstation für Zugvögel sein soll, kein Reservat mehr ist, wenn es bejagt wird. Dieser recht bedauerliche Abbröckelungsprozeß der Schutzmaßnahmen setzte sich im Jahre 1940 fort (vgl. Kap. V). Leider war es nicht möglich, auf anderem Wege einen den Naturschutz befriedigenden und dem Reservat dienlichen Modus zu finden, der auch dem Reservatcharakter des Gebietes gerecht geworden wäre. Unter diesen Umständen sah sich die St.GNG. zur Kündigung des Vertrages mit der Firma Schmidheiny & Co., Heerbrugg, veranlaßt, da sie mit ihrem Namen ein sogenanntes Reservat nicht mehr decken konnte und wollte, das effektiv aufgehört hatte, ein Reservat zu sein, zumal es von einflußreichen Leuten bekämpft wurde und offensichtlich auch nicht getragen war von der Sympathie der dortigen Bevölkerung, der das Verständnis für den Naturschutz fehlte.

In der Folge hat die Naturschutzkommission Mittelrheintal am 3. Dezember 1940 die Liquidation beschlossen. Herrn Oberst

Häusermann, der seit der Reservatgründung als Präsident die Sektion leitete, gebührt herzlicher Dank für seine großen Bemühungen um das Reservat und die Sektion.

Erfreulicherweise ist der Naturschutzgedanke im Mittelhautal nicht gänzlich erloschen. Dem initiativen Vorgehen von Herrn Direktor Albert J. Schmidheini im Ried-Heerbrugg gelang es, vornehmlich aus früheren Mitgliedern der Sektion Mittelhautal unter Zuzug weiterer Freunde des Vogelschutzes eine selbständige „Vereinigung pro Dachert und Hub“ ins Leben zu rufen, der auch die Gemeinderäte von Au, Balgach, Berneck und Widnau angehören. Diese Vereinigung sucht in der baum- und strauchlosen Rheinebene durch Erhaltung des Baumbestandes im bisherigen Schongebiet und neue Aufforstungen Nistgelegenheiten und Unterschlupfmöglichkeiten für die Vogelwelt zu schaffen. Wir hoffen, die neue Vereinigung pro Dachert und Hub werde an diesem Vogelschutzgebiet mehr Freude erleben als die zu Grabe getragene Naturschutzsektion Mittelhautal und wünschen ihr volles Gelingen ihrer Bestrebungen.

Alpines Pflanzenschutzgebiet und Arvenreservat Murgsee. 1939 war wegen der großen Schneemengen, die bis Ende Juni im Gebiet lagen, dann wegen der Verkehrssperre, die ab 16. Juli den Touristenverkehr aus seuchenpolizeilichen Gründen von den Alpgebieten fernhielt und schließlich im Herbst wegen der Mobilisation der Besuch dieses st. gallischen *Schulreservates* sehr gering. – Ein Hirt, der Holz im Reservate frevelte, wurde den Forstorganen verzeigt und einer der Sennen wegen Ziegeneintrieb von der Ortsverwaltung Murg gebüßt. 1940 wollten die beiden Ortsverwaltungen Quarten und Murg unserer Anregung, den Weidgang im Sommer 1941 im Reservatgebiet eingehen zu lassen, noch nicht Folge geben, da der Ertrag der beiden Heuwiesen, die im Zusammenhang mit der Reservatgründung geschaffen wurden, noch nicht vollen Ersatz biete. Der Berichterstatter konnte sich bei einem Besuch im Nachsommer von der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe überzeugen. – Der Besuch des Reservates litt unter der Kriegsmobilmachung im Mai und unter der regnerischen Witterung des Sommers und Herbstes. 1941 verbesserte sich der Besuch gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich, weil die Schulen meist das Rütli besuchten. – Im Fremdenblatt von Bad Ragaz

erschien ein kleiner Artikel, der zum Besuch des Reservates ermunterte.

Kaltbrunner Riet. Mit dem Kaufabschluß im Januar 1939 ging das Mövenreservat im Kaltbrunner Riet ins Eigentum des Schweiz. Bundes für Naturschutz über, gleichzeitig erlosch auch der Pachtvertrag der St.GNG. mit der Ortsgemeinde Kaltbrunn. Entgegenkommenderweise räumte der SBN. der St.GNG. eine starke Vertretung in der neuen Aufsichtskommission ein. – Für die St.GNG. bedeutet diese Lösung auch eine fühlbare finanzielle Entlastung.

Am 11. Juli 1939 veranstaltete die St.GNG. eine Exkursion ins Linthgebiet mit Besichtigung der dortigen Reservate unter Führung von Dr. *Hugo Rehsteiner* und mit einer Orientierung über die Melioration der Linthebene durch Ing. *Knoll*. Reallehrer Saxer referierte über diese Exkursion in der Tagespresse.

Entensee bei Uznach. Der Übergang des Kaltbrunner Rietes an den Schweizerischen Bund für Naturschutz machte eine Neuordnung der Aufsicht beim Reservat Entensee notwendig. Die Aufsichtskommission wurde in ihrer bisherigen Zusammensetzung vom Vorstand der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft bestätigt, desgleichen auch das den neuen Verhältnissen angepaßte Reglement für das Reservat vom 31. August 1940. Der bisherige Aufseher betreut auch fernerhin beide Reservate, doch geht der Honoraranteil für den Entensee zu Lasten der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft, während bisher die Aufsichtskosten vom „Parus“ getragen worden waren. Den Pachtzins für den Entensee hat wie bis anhin die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft zu übernehmen.

Es wurden Anticorrodalschilder auf Holztafeln aufgestellt zur bessern Kennzeichnung des Reservates und zur Bekanntgabe der Schutzbestimmungen.

Im Mai 1940 mußte aus militärischen Gründen das Uznacher Riet überstaut werden. Dadurch litten natürlich die Brutten, und es gingen viele Gelege zu Grunde. Um eine seltene Brutbeobachtung war es besonders schade: die Brut eines Fischreiherpaares im Schilf.

1941 erhielt das Reservat den Besuch der Jahresversammlung des Schweizerischen Naturschutzbundes.

VIII. Verschiedenes

Luftseilbahn Wasserauen–Ebenalp und *Ekkehardlift Seealpsee–Meggisalp*. Die beiden Konzessionsgesuche, die in ostschweizerischen Kreisen des Natur- und Heimatschutzes und des SAC. gehörig Staub aufgewirbelt hatten und auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission beschäftigten, wurden vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement abschlägig beschieden, und zwar sowohl aus heimatschützerischen Rücksichten, sowie mit der Feststellung, daß weder die Frage des Bedürfnisses noch der Rentabilität bejaht werden könne. Wir haben allen Grund, für diesen Entscheid der eidgenössischen Behörde dankbar zu sein.

Steinbruch an der Amdener Straße bei Weesen. Wir bemühten uns beim Besitzer dieses Steinbruches, daß der Abbau mehr der Struktur des Gesteins folgend, also nach rechts unten fallend, vorgetrieben werde, um dadurch dem hellen, ovalen Fleck im Landschaftsbild das Störende etwas zu nehmen. Da aber der Fels in dieser Richtung zurückweicht, würde der Abraum immer größer und für die Firma teurer. Wir mußten uns überzeugen, daß zur Zeit nichts geändert werden kann.

Wallenseestraße. Wegen der Linienführung im Murgerhorn ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. Wir änderten unsere frühere Stellungnahme jedoch nicht.

Verunreinigung des Bergbaches in St.Gallen-Ost. Herr Dr. H. Rehsteiner verfaßte ein Gutachten über diese Frage. Das kantonale Volkswirtschaftsdepartement verfügte, daß die Stadt St.Gallen die Verhältnisse innert 10 Jahren zu sanieren habe, wobei eine erste Bauetappe innert zwei Jahren durchgeführt werden müsse.

Forstseeli bei Oberriet. Das Projekt zur Trockenlegung dieses Waldweihers an der Appenzeller Grenze bewegte viele Naturfreunde und veranlaßte sie zu Presseäußerungen und Eingaben an unsere Kommission. Wir konnten uns nicht entschließen, Einsprache zu erheben mit Rücksicht auf die großen Schlipfe und Waldzerstörungen, die das aus dem abflußlosen Seelein versickernde Wasser ausgelöst hatte und eine ständige Bedrohung in sich schloß.

Melioration der Rheinebene. Das vom Volke angenommene kantonale Gesetz über die Melioration der Rheinebene vom 26. November 1941 legt in Art. 21 fest, daß die Interessen des

Natur- und Heimatschutzes und der Fischerei nach Möglichkeit zu wahren seien, sofern dadurch die Durchführung des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigt oder verteuert werde.

Das gemeinsame Vorgehen in dieser Sache mit dem Heimatschutz fällt bereits ins neue Berichtsjahr.

Mehranbau. Die Verfügung Nr. 2 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues, Ausführungsvorschriften vom 11. November 1941, schreibt in Art. 16 die Niederlegung außerhalb des Waldes wachsender Bäume, sowie von Hecken und Sträuchern vor, die den Ackerbau oder Gartenbau schädigen oder deren Ausdehnung beeinträchtigen, sofern ihr Bestand nicht aus Gründen des Natur- oder Heimatschutzes gerechtfertigt sei. Zuständig für solche Verfügungen sind die kantonalen Ackerbaustellen oder mit deren Einwilligung die Gemeindestellen für Ackerbau. – Herr Dr. Hermann Balsiger, Zürich, der Vizepräsident der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, beleuchtete in einem glänzenden Gutachten die rechtlichen und praktischen Auswirkungen dieses Artikels der Verfügung. Das Gutachten wurde den kantonalen Naturschutzkommissionen zugänglich gemacht. Es betrifft dieser Art. 16 weit weniger das offene bäuerliche Land, als vielmehr den Wirrwarr von Zierbäumen, Hecken und Sträuchern in städtischen und vorstädtischen Gärten, wo eine Beseitigung des dort zum Teil vorhandenen Krimskrams wirklich kein Verlust wäre. Immerhin ist Wachsamkeit am Platze gegenüber mißbräuchlicher Anwendung durch untergeordnete oder übereifrige Organe. Es sollte in den Rekursinstanzen eine Vertretung des Natur- und Heimatschutzes vorhanden sein.

Jahresversammlung des SBN. in Uznach. Im Frühjahr 1941 tagte die Jahresversammlung des Schweiz. Bundes für Naturschutz in Uznach. Unter andern referierte der Berichterstatter über die Geschichte und die Maßnahmen zur Erhaltung des Mövenreservates im Kaltbrunner Riet, das im Anschluß besichtigt wurde.

IX. Finanzen

Dem Bücherauszug unseres treubesorgten Kassiers, Professor Dr. O. Züst, entnehmen wir folgende Zahlen:

a) Allgemeine Rechnung

<i>Einnahmen</i>	1939	1940	1941
Ordentlicher Beitrag des Schweiz. Bundes für Naturschutz . . .	Fr. 100.—	Fr. 100.—	Fr. 100.—
Erlös aus Holzverkauf im Rotmoos			„ 153.—
Total der Einnahmen	Fr. 100.—	Fr. 100.—	Fr. 253.—
<i>Ausgaben</i>			
Erratische Blöcke . .	Fr. 64.15	Fr. 2.40	Fr. 16.55
Reservate	„ 433.35	„ 319.05	„ 429.55
Baumschutz	„ 15.—	„ —.—	„ —.—
Diverse Auslagen und Verwaltungsspesen. .	„ 65.20	„ 44.55	„ 70.75
Total der Ausgaben	Fr. 577.70	Fr. 366.—	Fr. 516.85
Mehrausgaben zu Lasten der St.Gallischen Natur- wissenschaftlichen Ge- sellschaft	Fr. 477.70	Fr. 266.—	Fr. 263.85

b) Sonderkonto für das Murgsee-Reservat

Garantiekapital am 1. Januar	Fr. 4456.15	Fr. 4502.15	Fr. 4549.65
<i>Einnahmen</i>			
Kapitalzinsen	„ 156.—	„ 157.50	„ 136.50
Ordentlicher Beitrag d. St.Gallischen Natur- wissenschaftlichen Ge- sellschaft	„ 150.—	„ 150.—	„ 150.—
Zusammen	Fr. 4762.15	Fr. 4809.65	Fr. 4836.15
<i>Ausgaben</i>			
Pachtzinsen, Aufsicht.	Fr. 260.—	Fr. 260.—	Fr. 270.—
Garantiekapital am 31. Dezember	Fr. 4502.15	Fr. 4549.65	Fr. 4566.15
Vermehrung des Garantiekapitals. . .	Fr. 46.—	Fr. 47.50	Fr. 16.50

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Mitgliedern der engern Naturschutzkommission sowie dem Kassier für ihre wertvolle Mitarbeit bestens zu danken. Die Zukunft liegt düster vor uns und es besteht die Gefahr, daß dem behördlich geforderten Mehranbau (Anbauschlacht) wertvolle Naturdenkmäler zum Opfer fallen und so unwiederbringlich verlorengehen. Wachsamkeit tut not.

Bad Ragaz, den 1. März 1942.

Für die Naturschutzkommission der
St.Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft

Der Präsident:

Winkler, Bezirksförster.

Infolge militärischer Beanspruchung des Berichterstatters hatte Herr *Dr. Hugo Rehsteiner*, Ehrenpräsident der St.Gallischen Naturschutzkommission, die verdankenswerte Freundlichkeit, die ursprünglich gesonderten Jahresberichte in einen einzigen zusammenzufassen. (Red.)